



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

19. Juli 2017

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2017-54#14

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Thomas.Griese@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4641/42
06131 16-2629

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Ernährung am 24.05.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 1

„Photovoltaik-Freiflächen in Rheinland-Pfalz“
Antrag der Fraktion der SPD, FDP, BÜNDNIS 902/DIE GRÜNEN,
Vorlage 17/1448,

dem Ausschuss zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Dieser ist in
der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese

1/5

Verkehrsanbindung

④ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Tag der
Deutschen
Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017

Anrede,

Mit dem Inkrafttreten des EEG 2017 zum 1. Januar ist ein Systemwechsel von festen Vergütungssätzen hin zu Ausschreibungen für die Erneuerbaren Energien erfolgt.

Ausgangslage der Photovoltaik im EEG 2017

Für die Photovoltaik bedeutet dies, dass die Förderung nun für alle Anlagen mit mehr als 750 kWp über Ausschreibungen ermittelt wird. Das umfasst sowohl die Freiflächenanlagen als auch die Anlagen, die auf, an oder im Gebäude oder auf einer sonstigen baulichen Anlage installiert sind. Für die Förderung von Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 können Gebote für Anlagen auf folgender Flächenkulisse abgegeben werden:

- a) versiegelten Flächen,
- b) Konversionsflächen,
- c) Seitenrandstreifen bis zu 110 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen,
- d) Flächen, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurde,
- e) Flächen, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden, der vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen worden ist,
- f) Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist,
- g) Flächen des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die nach dem 31.12.2013 von der BImA verwaltet werden
und

- h) grundsätzlich auch Flächen, die als Acker- oder Grünland genutzt worden sind, in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die voran genannten Punkte fallen.

Diese Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten können jedoch nur dann bei der Auktion von der Bundesnetzagentur (BNetzA) berücksichtigt werden, wenn die jeweilige Landesregierung eine Verordnung nach § 37c Abs. 2 EEG 2017 erlassen hat, der zur Folge PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden dürfen. Grundsätzlich darf jedes Gebot eine zu installierende Leistung von 10 MW nicht überschreiten.

Notwendigkeit zur Öffnung der Flächenkulisse

Die sechs Pilotausschreibungen in den Jahren 2015/2016 für PV-Freiflächenanlagen haben gezeigt, dass Projekte aus Rheinland-Pfalz mit einem durchschnittlichen Volumen von ca. 5 % der jeweiligen Auktion erfolgreich waren. In der ersten Ausschreibungsrunde nach dem neuen EEG 2017 mit Stichtag 1. Februar 2017 hat jedoch kein einziges Projekt einen Zuschlag erhalten. Dies zeigt, dass die Gefahr besteht, dass in Rheinland-Pfalz der Ausbau der Photovoltaik oberhalb 750 kW ohne die Zulassung weiterer Flächen stark beeinträchtigt werden könnte.

Eventuelle Projekte im Land stehen einer starken Konkurrenz von Projekten auf Konversionsflächen, insbesondere in Brandenburg, und auf Acker- und Grünlandflächen sowohl in Baden-Württemberg als auch in Bayern gegenüber. Neben Baden-Württemberg und Bayern überlegen weitere Länder die Öffnung der Flächenkulisse, per Verordnung. Daher ist es zu erwarten, dass sich die bestehende Konkurrenzsituation für Standorte in Rheinland-Pfalz noch weiter verschärfen wird.

Verständigung zur Länderöffnungsklausel sowie Ausgestaltung

Aus diesem Anlass habe ich ein Gespräch mit dem Landwirtschaftsstaatssekretär Herrn Becht am 8. März geführt. Dabei haben wir uns aufs Erste auf folgende Eckpunkte verständigt, die nach einer fachlichen Abstimmung auf Ebene der Ministerien natürlich auch noch mit dem Berufsstand abgestimmt werden müssen:

Von der Länderöffnungsklausel soll auch in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht werden, allerdings in begrenztem Maße:

- In den benachteiligten Gebieten sollen ausschließlich Grünlandflächen für Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.
- In Rheinland-Pfalz sollen Projekte bis zu maximal 50 MW pro Jahr auf dieser Flächenkategorie bezuschlagt werden können. Bei Ausschöpfen des maximalen Umfangs von 10 MW pro Projekt, wären dies 5 Projekte pro Jahr.

Diese Rahmenbedingungen sind so gewählt worden, dass

1. der weitere Zubau bei der PV auch bei Anlagen von mehr als 750 kW ermöglicht würde,
2. der auf Ackerflächen bestehende Druck auf Pacht- und Kaufpreise nicht zusätzlich erhöht würde,
3. wertvolle Ackerflächen der Landwirtschaft nicht entzogen würden und
4. damit Projekte aus Rheinland-Pfalz auch weiterhin erfolgreich an den Ausschreibungen teilnehmen könnten.

Im Vergleich dazu machen Baden-Württemberg und Bayern vollumfänglich von der Öffnungsklausel Gebrauch, indem sie die Ausschreibung sowohl für Acker- als auch Grünlandflächen öffnen. Außerdem sind die jährlichen Volumina in Baden-Württemberg und Bayern mit 100 MW bzw. 300 MW deutlich höher gewählt worden.

Die Ausgestaltung der Landesverordnung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Umweltministerium und dem MWVLW. Auch werden wir alle relevanten Interessensverbände bei der Gestaltung der Verordnung und weiterer Regelungen eng einbeziehen.

In besonderem Maße möchte ich hier unsere Interessensvertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes nennen. In dem Arbeitsprozess wird dabei angestrebt, die energiepolitischen Ziele mit den landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielen ausgewogen zusammenzubringen. Bei der Flächenauswahl soll daher der Fokus auf standortbedingte ertragsschwache Grünlandstandorte in benachteiligten Gebieten gelegt werden. Ackerflächen sollen per se ausgenommen sein, um für die landwirtschaft-

liche Nutzung besonders wertvolle Flächen zu sichern und die steigende Bodenpreisentwicklung nicht weiter anzufachen.

Ferner, so bin ich sicher, bietet diese Form der Nutzung von ertragsschwachem Grünland der Landwirtschaft eine weitere Möglichkeit der Einkommensdiversifizierung. Gleichzeitig wollen wir die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen Flächen ebenfalls ausnehmen, um den anhaltend hohen Druck auf die Biodiversität nicht weiter zu verstärken. Dazu ist beispielsweise ein Ausschluss von Freiflächenanlagen in Naturschutzgebieten, in Nationalparks und Kernzonen von Biosphärenreservaten sowie in geschützten Biotopen geplant.

Als flankierende Maßnahmen sind ein Rundschreiben an die Genehmigungsbehörden vorstellbar, um diesen die entsprechende Verwaltungspraxis zu erleichtern. U. a. könnten durch ein entsprechendes Rundschreiben „standortbedingten ertragsschwachen Grünlandstandorte“ näher definiert werden.

Zum anderen würde eine Studie in Auftrag gegeben werden, in der das verbleibende Flächenpotential unter Einhaltung der dargelegten Regelungen analysiert und die Effizienz der Flächen zur Nutzung für Photovoltaik klassifiziert wird.

Ausblick

Als nächste Schritte sind folgende geplant:

1. Erstellung eines Entwurfes der geplanten Landesverordnung sowie Beauftragung der Studie und eines Entwurfs des vorgesehenen Rundschreibens,
2. Abstimmungsgespräche mit den entsprechenden Kammern und Verbänden,
3. Beschlussfassung im Ministerrat sowie Bekanntmachung der Landesverordnung im 2. Halbjahr 2017.

Der Erlass der Landesverordnung muss entsprechend vor dem Gebotstermin bekannt gemacht worden sein, damit bis zur Bekanntgabe des nächsten Gebotstermins die Bundesnetzagentur (BNetzA) Angaben zu den Flächen machen kann, die ggf. per Landesverordnungen auch in Betracht kommen. Die BNetzA veröffentlicht u.a. diese Angaben frühestens acht bzw. spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin.